

23.11.90

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 30. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 11/8181 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen

- Drucksache 11/5830 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 14.12.90

Erster Durchgang: Drs. 466/89

Gesetz zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 795 und 808 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), werden aufgehoben.

Artikel 2

1. Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

§ 108 b und die Kapitelüberschrift „1) Ausgabe von Schuldverschreibungen“ werden gestrichen.

2. Das Gesetz zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds vom 10. März 1960 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

a) In § 9 wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

b) In § 14 wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), außer Kraft.

14.12.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.